

SV-Report zum 15. Juli 2022

BAföG wird erhöht

Die Bundesregierung hat es in den schwierigen Zeiten nicht leicht, allen Bedürftigen so zu helfen, wie sie es sich wünschen oder auch notwendig wäre. Die Preise explodieren. Die Armut wächst. Dass sich die Ampelkoalition bemüht, den Schwächsten der Gesellschaft unter die Arme zu greifen, ist unverkennbar. Mit der jetzt anstehenden Reform der Bundesausbildungsförderung (BAföG) will die Regierung auch Studierenden helfen.

Studierende bekommen durch das BAföG Zuwendungen, wenn die eigenen finanziellen Mittel und die der Eltern zur Finanzierung der Ausbildung nicht ausreichen. Mit der 27. BAföG-Novelle erhöht die Bundesregierung die Leistungen zum Wintersemester 2022/2023 um 5,75 Prozent, hebt die Einkommensfreibeträge um 20,75 Prozent an und setzt die Altersgrenze für BAföG-Empfänger auf 45 Jahre hinauf.

Die Anzahl derer, die BAföG erhalten, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Während 2020 nur 639.000 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende BAföG bekamen, waren es 1991 noch 873.000. Nach einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes lebt fast jeder dritte Studierende in Armut. Die Sachverständigen kritisieren einhellig vor dem Hintergrund der Teuerungsrate die unzureichende Anhebung der Bedarfssätze ab dem Wintersemester 2022/2023.

Immer mehr Rentner zahlen Einkommensteuer

Steigen die Renten, macht sich unter den Rentnerinnen und Rentnern die Sorge um die Steuerpflicht ihrer Rente breit. Und dies nicht ohne Grund, denn jedes Jahr zahlen mehr Rentner Steuern.

Wegen der langen Fristen zur Steuerveranlagung liegen dem Statistischen Bundesamt endgültige Steuerergebnisse für das Jahr 2018 vor. Danach mussten 34 Prozent oder 7,3 Millionen der insgesamt 21,6 Millionen Rentnereinkünfte zahlen. Im Vergleich zu 2017 waren dies ungefähr 590.000 mehr steuerzahlende Rentnerinnen und Rentner.

Bei knapp 86 Prozent der steuerbelasteten Rentnereinkünfte liegen neben den Renten noch andere Einkünfte vor. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte der Partnerin oder des Partners sein. Für die Besteuerung werden beide Einkommen zusammengerechnet.

Bestehen nur Renteneinkünfte, bleibt die Rente von der Einkommensteuer verschont, wenn der Besteuerungsanteil der Rente abzüglich des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags sowie des Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschbetrags von 138 Euro (Rentnerehepaar 174 Euro) unter dem Grundfreibetrag von 9.744 Euro im Jahr 2021 und 10.347 Euro im Jahr 2022 liegt. Für Rentnerehepaare gelten doppelte Beträge.

Der Besteuerungsanteil der Rente hängt vom erstmaligen Beginn der Rente ab. Bei Rentenbeginn im Jahr 2021 beträgt der Besteuerungsanteil der Rente 81 Prozent und steigt mit jedem späteren Jahr des Rentenbeginns um ein Prozent, sodass bei Rentenbeginn 2022 82 Prozent der Rente steuerpflichtig sind. Versicherte, die ab 2040 erstmals Rente beziehen werden, haben ihre Rente voll zu versteuern. Durch diese 2005 eingeführte

Soziales

Vom Ziel, studieren zu können, ohne vom Geldbeutel der Eltern abzuhängen, ist die Bundesregierung leider noch weit entfernt.

So sieht das neue BAföG aus:	bisher	neu
Grundbedarf	427	452
Bei den Eltern wohnend	56	59
Nicht bei den Eltern wohnend	325	360
KV/PV-Zuschuss	109	122
Kinder- oder Pflegebetreuungszuschlag	150	160
BAföG Höchstsatz (für nicht im Elternhaus wohnend)		
- unter 25 Jahre (KV/PV familienversichert)	752	812
- über 25 Jahre (eigenes Mitglied in KV/PV)	861	934
Anrechnungsfreies eigenes Einkommen	450	520
Anrechnungsfreies Monatseinkommen der Eltern	2.000	2.415
Anrechnungsfreies eigenes Vermögen (unter 30 J.)	8.200	15.000
Anrechnungsfreies eigenes Vermögen (ab 30 J.)		45.000
Altersgrenze für BAföG	30 J.	45 J.

Steuer

Regelung, steigt der Kreis der einkommensteuerpflichtigen Rentner.

Alleinstehende Rentner, deren Rente im Januar 2021 begann und die neben der Rente keine weiteren Einkünfte beziehen, werden zur Steuerzahlung aufgefordert, wenn ihr Rentenzahlbetrag im Januar 2021 monatlich mehr als 1.155 Euro betrug. Kam die Rente erstmals genau ein Jahr später zur Auszahlung, fällt wegen des stark angehobenen Grundfreibetrags die Einkommensteuer für 2022 erst an, wenn der Rentenzahlbetrag ab Juli 2022 mehr als 1.270 Euro beträgt.

Wer für das Jahr 2021 eine Steuererklärung zu machen hat, von dem verlangt das Finanzamt die Abgabe der Steuererklärung bis zum 31.10.2022. Bei Einschaltung einer Steuerberatung gibt es eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2023. Die entsprechenden Termine für die Abgabe der Steuererklärung 2022 sind der 30.09.2023 bzw. 31.07.2024.

Durch absetzbare Ausgaben lässt sich die Einkommensteuer senken. Um 20 Prozent der Arbeitskosten des Handwerkers, höchstens um 1.200 Euro im Jahr kann die Steuerschuld verringert werden. Auch verringern haushaltsnahe Dienstleistungen oder Pflegedienste die Steuerschuld um 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens um 4.000 Euro. Mieter können Teile der Nebenkostenabrechnung als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerkosten geltend machen.

Die Aufwendungen bis zu 2.550 Euro für angemeldete Minijobber, die haushaltsnahe Dienstleistungen übernehmen, senken die Steuerschuld um 20 Prozent der Kosten, maximal 510 Euro im Jahr. Auch können unter bestimmten Voraussetzungen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.

Informationshandbuch und Rentenanzeiger 2. Halbjahr 2022

Intern



In diesem halben Jahr ihrer Regierung hat die Ampelkoalition so viele Detailänderungen im Sozial-, Arbeits- und Steuerbereich vorgenommen, dass es notwendig wurde, eine Neuauflage des beliebten Nachschlagewerkes für den Finanzdienstleister herauszugeben. Sie finden gebündelt in der Printausgabe oder als E-Book alle wichtigen Daten und Fakten zu Versorgungsfragen.

Die diesjährige Rentenerhöhung um 5,35 % in West und 6,12 % in Ost weckt die Hoffnung, die gesetzliche Rentenversicherung könnte die Erwartung der Arbeitnehmer auf eine zufriedenstellende Rente erfüllen. Doch die Sachverständigen sagen ein Absinken des Rentenniveaus voraus, das sich im Rentenanzeiger eindrucksvoll widerspiegelt.



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/28798 | Telefax: 08151/28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.